

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Band: 81 (1963)
Heft: 36

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dingungen. Architekten im Preisgericht: Kantonsbaumeister Charles Zimmermann, Monthey; Rudolf Christ, Basel; Fritz Metzger, Zürich; August Boyer, Luzern. Ersatzmann: Oreste Pisenti, Muralto. Für 5 bis 6 Preise stehen 15 000 Fr. und für Ankäufe 3000 Fr. zur Verfügung. Aus dem Programm: Pfarrkirche mit 600 Sitzplätzen; Turm oder Glockenträger; Pfarreisaal; 6 zusätzliche Pfarreiräume; Pfarrhaus mit 5 Amtsräumen; Räume für die Geistlichkeit (Wohn-, Ess-, Arbeitsräume, Gästezimmer, Küche), Angestellten- und Nebenräume samt Einrichtungen; sanitäre Anlagen. Anforderungen: Situation 1:500, Projektpläne 1:200, Modell 1:200, kubische Berechnung. Frist für Anfragen: 30. September. Abgabetermin 31. Januar 1964. Unterlagenbezug gegen Hinterlage von 50 Fr. beim Katholischen Pfarramt Brig.

Verwaltungsgebäude der SUVA in Luzern (SBZ 1963, H. 16, S. 273). Der Ablieferungstermin für die erste Stufe ist verlängert worden bis am 30. November 1963.

Panneau de tapisserie dans la salle du Grand Conseil de Genève. Das vom Baudepartement des Kantons Genf eingesetzte Preisgericht hat folgenden Entscheid getroffen:

1. Preis (4000 Fr. mit Empfehlung zur Ausführung):
Mlle Rose-Marie Eggmann
2. Preis (2500 Fr.) Mlle Janine Arthur
3. Preis (2000 Fr.) M. Gianfredo Comesi
4. Preis (1500 Fr.) M. Walther Grandjean-Bodjol
5. Preis (1000 Fr.) M. Jean Michel Bouchardy
6. Preis (1000 Fr.) M. Théodore Strawinsky.

Sämtliche Preisträger haben ihren Wohnsitz in Genf.

Mitteilungen aus dem S.I.A.

Fachgruppe der Ingenieure für Brückenbau und Hochbau

Am Samstag, 14. September 1963 führt die Fachgruppe folgendes Programm durch: 10.15 Uhr Abfahrt des Bus ab Bahnhof Lausanne (Ausgang Ostseite) zum Verkehrsdreieck von Ecublens der N 1, wo mehrere vorgespannte Eisenbetonbrücken (Ingenieure *Bonnard & Gardel* und *Soutter & Schalcher*) besichtigt werden. 13 Uhr Mittagessen in der Baukantine der Expo 64; 14.30 Uhr daselbst Orientierung durch Chefbauleiter Arch. *F. Amrhein* und anschliessend Rundgang; 17.30 h Rückfahrt des Bus zum Bahnhof Lausanne. Anmeldung sofort an das Generalsekretariat S. I. A., Postfach Zürich 22.

Zürcher Ingenieur- und Architektenverein

Am Samstag, 14. Sept. 1963 wird unter Führung von Prof. Dr. *Linus Birchler* eine Exkursion zu den Kunstschätzen im Reusstal durchgeführt. Abfahrt ab Landesmuseum 9 h, Besichtigung von Bremgarten und der Klosterkirche Muri, 12.30 h Mittagessen im Restaurant Alpenzeiger in Muri, Fahrt nach Gösslikon (Rokoko-Kirche) und Lenzburg (Schloss, reformierte Kirche, Rathaus). — Anmeldung bis am 7. September an das Sekretariat Z. I. A., Beethovenstr. 1, Zürich 2, Telefon (051) 23 23 75.

Schweiz. Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker

Tagung vom 22. August 1963 auf Schloss Lenzburg

Die Vereinsleitungen der vier Patronatsverbände des Schweizerischen Registers der Ingenieure, der Architekten und der Techniker (S.I.A., STV, BSA, ASIC) haben an ihrem Treffen vom 22. August 1963 im Philipp-Albert-Stapfer-Haus auf Schloss Lenzburg zusammen mit den Registerbehörden den durch die Verabschiedung des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung durch die Eidgenössischen Räte neu gegebenen Standort bestimmt.

In langjähriger Zusammenarbeit ist eine privatrechtliche Institution für die Normung der Titel, die Aufstiegsmöglichkeiten und damit für die berufliche Ausbildung zum Wirken gekommen, für die sich nun die Notwendigkeit zeigt, sie in eine Stiftung mit behördlicher Mitwirkung umzuwandeln. Das von den Räten angenommene Postulat Gnägi sichert die Mitarbeit des Bundes und von Kantonen in der Berufsordnung der Technik und der Baukunst. Mit der Organisation als Stiftung und mit der behördlichen Mitwirkung wird der Institution ein halbamtlicher Charakter gegeben. Damit

werden seit je angestrebte und im Gemeinwohl liegende Ziele erreicht werden.

Die vier Patronatsverbände begrüßen diese Entwicklung und erklären sich bereit, die Stiftung auf den Prinzipien des bestehenden Registers zu gründen.

Die Registerbehörden sind beauftragt, die Vorarbeiten für die Umwandlung der Rechtsgrundlagen des Registers so zu fördern, dass die Stiftung als Rechtsnachfolgerin der bisherigen einfachen Gesellschaft sofort nach Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung ihre Arbeit aufnehmen kann.

Mitteilungen aus der G. E. P.

Pflichten und Verantwortung des Ingenieurs in der menschenrechtlichen Ordnung

Dass sich der Ingenieur über seine Pflichten und Verantwortungen gegenüber der menschlichen Gesellschaft Rechenschaft gibt, ist mit dem immer rascheren Fortschreiten der Entwicklungen auf wissenschaftlichen und technischen Gebieten und dem überragenden Einfluss dieser Entwicklungen auf das Wohlergehen und das Zusammenleben der Völker zu einer dringenden Notwendigkeit geworden. Die geschichtlichen Ereignisse des 20. Jahrhunderts haben mit letzter Deutlichkeit erkennen lassen, dass dieser Einfluss in höchstem Masse doppelwertig, dass er nützlich und schädlich, segensreich und fluchbeladen ist.

Diese beunruhigende Sachlage veranlasste verantwortungsbewusste Persönlichkeiten, die Frage der Beziehungen zwischen dem technischen Fortschritt und der Haltung der technisch Schaffenden zu prüfen. Uebereinstimmend stellen sie fest, dass dem technischen Fortschritt ein Rückschritt im Verantwortungsbewusstsein bezüglich der Mittel gegenübersteht, die heute Herstellern und Gebrauchenden zum Erreichen ihrer Ziele verfügbar sind. Weiter wurde erkannt, dass der Ingenieur mit dieser zwiespältigen Entwicklung in mannigfacher Weise verbunden ist und dank seiner Sachkenntnis am ehesten in der Lage sein müsste, ordnend und berichtend einzugreifen.

Diese Erkenntnisse haben die Kommission für Nachwuchsförderung der G. E. P. im November 1960 veranlasst, das Forschungsinstitut für Menschenrechte mit der Klärung des ganzen Fragenkomplexes und mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über die Verantwortung des Ingenieurs zu beauftragen. Dieses von Dr. *G. Teutsch*, Bahnhofstrasse 9, Rüslikon ZH, geleitete Institut hatte sich schon vorher mit diesem Gegenstand befasst und ein Gutachten über die Verantwortlichkeit des Wissenschaftlers abgefasst. Es war somit für den Auftrag der G. E. P. die gegebene Instanz.

Die Institutsarbeit bestand hauptsächlich in vorbereiteten Besprechungen in kleinen Kreisen und in der Verarbeitung der Besprechungsergebnisse. Hinzu kamen zwei Tagungen im Philipp-Albert-Stapfer-Haus auf Schloss Lenzburg (26./27. Aug. 1960 und 1./2. Sept. 1961), an denen Vertreter von Behörden, Industrie und Verbänden wie auch Geisteswissenschaftler und Ingenieure teilnahmen. Es zeigte sich dabei, dass das Problem nicht nur sehr vielschichtig ist, sondern seine sachgemässe Bearbeitung eine Wandlung der heute allgemein üblichen Denkweise erfordert, die jeder an sich selber durchzuführen hat, um zu einer ganzheitlichen Schau durchzudringen und den wirklichen Sachverhalten gerecht zu werden. Das erklärt auch die verhältnismässig lange Dauer der Bearbeitung und den grossen Umfang der dem Gutachten beigegebenen Schriftstücke.

Das Generalsekretariat unserer Gesellschaft erhielt am 29. Oktober 1962 das Gutachten des Forschungsinstitutes für Menschenrechte in zehn Exemplaren. Es besteht aus einer Einführung in die Grundfragen, dem Kodex und den Anmerkungen zur berufsethischen Grundlage des Entwurfes. Weiter ist eine Sammlung von vorbereitenden Studien und zum Thema gehörigen Arbeiten in zwei Exemplaren überreicht worden, die Interessenten leihweise zur Verfügung gestellt werden kann.